

## **Winterreifen**

Am 04. Dezember 2010 ist ein neues Gesetz in Kraft getreten, das die Pflicht bezüglich der Winterreifen neu regelt. In § 2 Abs. 3a StVO ist geregelt, dass bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte ein Kraftfahrzeug nur mit Winterreifen gefahren werden darf, also mit den sog. M+S-Reifen.

Dieses Gesetz betrifft jeden, der am Straßenverkehr in Deutschland teilnimmt, auch die Fahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen.

Wie auch bei der alten Regelung gibt es keine generelle Pflicht, das Fahrzeug mit Winterreifen auszustatten. Diese Pflicht hängt auch nicht von der Jahreszeit ab. Allerdings ist es jetzt gesetzlich verboten, mit dem Fahrzeug zu fahren, das lediglich mit Sommerreifen ausgestattet ist, wenn das Wetter dem in §2 Abs. 3a StVO beschriebenen Wetter entspricht. Glatteis, Schneematsch, Eisglätte, Raureif entstehen nicht nur bei Schneefall, Schneeregen oder Hagel, sondern auch beim Eisregen oder Blitzeis, genauso bei überfrierender Nässe und Schneeverwehungen. Dies alles kann auch bei Plusgraden entstehen, so dass die Pflicht, Winterreifen zu benutzen, nicht von der Temperatur, sondern von der tatsächlichen Situation auf der Straße abhängt.

Erstmalig sind im Gesetz die Winterreifen genau definiert. Erlaubt sind nur solche Reifen, die für die Wintermonate entwickelt wurden. Meistens ist auf den Winterreifen an der Seite gekennzeichnet, ob das Profil und die Zusammensetzung der sog. M+S-Reifen genau für das Fahren bei Schneematsch oder bei frischem oder angetautem Schnee besser geeignet sind als die der Sommerreifen. Meistens sind die Winterreifen mit dem Zeichen „M+S“ gekennzeichnet, zusätzlich dazu oder statt „M+S“ wird aber auch das Kennzeichen „Schneeflocke“ verwendet.

Seit dem Januar 2011 wird ein neues Symbol für Winterreifen verwendet, ein Berg mit einer Schneeflocke. Allerdings bleibt das Kennzeichen „M+S“ weiterhin gültig.

Wer ein Auto mietet oder ausleiht, bleibt verantwortlich für die zum Wetter passenden Reifen. Derjenige, der mit einem mit Sommerreifen ausgestatteten Fahrzeug bei winterlichen Verhältnissen einen Unfall erleidet, wird zumindest zu einem Teil zur Verantwortung gezogen und dem Unfallgegner zumindest einen Teil des Schadens ersetzen müssen, auch wenn er diesen Unfall nicht vermeiden konnte. Selbst wenn das Fahrzeug (bzw. das angemietete

oder das geliehene Fahrzeug) vollkaskoversichert ist, die Fahrt mit Sommerreifen bei winterlichen Verhältnissen kann für den Fahrer teuer enden.

Das bedeutet, dass Sie bei Miete eines Wagens zur Winterzeit auf jeden Fall die Winterreifen mitbestellen sollten, lassen Sie sich am besten die Bestellung der Winterreifen schriftlich bestätigen. Verlassen Sie sich nicht darauf, dass die Mietfahrzeuge im Winter automatisch mit Winterreifen ausgestattet sind. Selbst wenn Sie das Fahrzeug dringend benötigen, fast alle Leihfirmen sind in der Lage, ein Fahrzeug mit Winterreifen für Sie zu organisieren.

Derjenige, der mit Sommerreifen bei winterlichen Verhältnissen erwischt wird, muss mit einer Geldbuße und einer Eintragung in das Verkehrszentralregister rechnen. Ein einfacher Verstoß, d.h. ohne eine Gefährdung der anderen, oder gar ein Autounfall, kostet 40,00 € und wird mit einem Punkt im Verkehrszentralregister geahndet.

Sofern man mit seinem Fahrzeug, das mit Sommerreifen ausgestattet ist, bei winterlichen Verhältnissen ein Hindernis auf den Straßen darstellt (weil man beispielsweise auf einer Anhöhe stecken bleibt), wird mit einer Geldbuße von 80,00 € und einem Punkt ins Verkehrszentralregister bestraft.

Mila K. Lenz  
Rechtsanwältin